

Sitzung vom 14. Dezember 2016

**1201. Anfrage (Feuerpolizeiliche Kontrollen durch die Gemeinden –
Mangelnde Verhältnismässigkeit bei Kontrollen/Auflagen)**

Kantonsrätin Jacqueline Hofer, Dübendorf, hat am 24. Oktober 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Brandschutzrichtlinie Qualitätssicherung werden Wohnhäuser, gewerbliche Betriebe, wie z. B. Verkaufs- und Produktionsräume, Gastwirtschaftsbetriebe, Schulen, Kinderhorte und Veranstaltungen etc. nach Massgabe des Brandrisikos und der Personengefährdung periodisch feuerpolizeilich durch die Gemeinden kontrolliert. Sinnvolle und verhältnismässige Auflagen sind eine Investition in den vorbeugenden Brandschutz und kommen Hauseigentümern, Mietern wie auch den Gemeinden zugute. Doch wo ist die Grenze der Verhältnismässigkeit?

Ich ersuche daher freundlichst den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. In welchem Turnus erfolgen periodische feuerpolizeiliche Kontrollen?
Nach welchen Kriterien?
2. Wie hoch ist die Gewichtung der Einbruchsicherheit und der Verhältnismässigkeit bei feuerpolizeilichen Auflagen?
3. Wie verhält sich die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, wenn ein Hauseigentümer ein Mieter oder ein Gewerbetreibender wegen Einbruchsicherheit unverhältnismässige Auflagen, wie z. B. Einbau eines Drehknopfzylinders, nicht erfüllt?
4. Wie werden Vereine (Sport, Musik, Gewerbe und Kultur), welche ein kleines Budget haben, durch den Kanton bei der Organisation von Anlässen, die von feuerpolizeilichen Auflagen ebenso stark betroffen sind, entlastet und unterstützt?
5. Wie hoch wird die Eigenverantwortung im Brandschutz von Hauseigentümern, Mietern oder Gewerbetreibenden gewichtet?
6. Welche Ausbildung muss ein Mitarbeiter der Gemeinde bei der Ausübung seiner Tätigkeit für feuerpolizeiliche Kontrollen nachweisen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jacqueline Hofer, Dübendorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Turnus der feuerpolizeilichen Kontrollen richtet sich nach den Vorgaben der Weisung 20.02 «Feuerpolizeiliche Kontrollen» der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich vom 1. Januar 2015. Er beträgt in Abhängigkeit von Brandrisiko und Personensicherheit zwei, vier oder sechs Jahre. In der gleichen Weisung ist festgelegt, welche Gebäude einer feuerpolizeilichen und welche der eigenverantwortlichen Kontrolle unterliegen. Als Folge der am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF 2015 wurden einerseits die Kontrollturnusse gegenüber den bisherigen Bestimmungen gelockert, andererseits fand eine klare Verschiebung von der feuerpolizeilichen zur eigenverantwortlichen Kontrolle statt.

Zu Frage 2:

In einzelnen Fällen kommt es zur Abwägung zwischen dem höher zu gewichtenden Rechtsgut des Personenschutzes gegenüber dem Sachwertschutz. Dies gilt beispielsweise für die Fluchtwege, deren Begehung jederzeit ohne Hilfsmittel sichergestellt sein muss, weshalb in solchen Fällen die Einbruchsicherheit zurückstehen muss. Bei der Anordnung von Brandschutzmassnahmen wird entsprechend dem Verhältnismässigkeitsprinzip diejenige Massnahme getroffen, die den geringstmöglichen Eingriff zur Erreichung des Schutzziels darstellt.

Zu Frage 3:

Anzustreben sind immer einvernehmliche Lösungen mit der Bauherrschaft, mit denen sowohl die gesetzlichen Vorgaben eingehalten als auch die Bedürfnisse der Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzerinnen und Nutzer berücksichtigt werden können. Diesen Grundsatz vermittelt die GVZ auch bei der Schulung der Kommunalen Beauftragten des Brandschutzes (KOBS).

Kann objektbezogen keine Einigkeit erreicht werden und sind die vorgegebenen Schutzziele, insbesondere die Personensicherheit, gefährdet, wird die brandschutztechnisch notwendige Massnahme verfügt. Nötigenfalls kann die Gemeinde mittels verwaltungsrechtlicher Massnahmen (z. B. Verzeigung, Ersatzvornahme, Nutzungsverbot) die Behebung eines groben Mangels rechtlich durchsetzen. Die GVZ hat bei grobfahrlässiger Nichtbeachtung der Mindestanforderungen im Brandschutz zusätzlich die Möglichkeit, einen Prämienzuschlag zu erheben,

ein Gebäude ganz oder teilweise von der Deckung auszuschliessen oder dieses nur noch im Zeitwert zu versichern (§§ 12, 35 und 44 Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975, LS 862.1).

Zu Frage 4:

Bei der Durchführung von Anlässen muss der Personenschutz unabhängig von der Finanzkraft der jeweiligen Veranstalter gewährleistet sein. Die Fachpersonen der Gemeinden und der GVZ stehen im Vorfeld für einzelne, kostenlose Beratungen in Brandschutzfragen zur Verfügung. Dem Gesichtspunkt der wirtschaftlich tragbaren Massnahmen wird dabei im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Rechnung getragen.

Zu Frage 5:

Sowohl die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF vom 1. Januar 2015 als auch die zugehörigen Weisungen der GVZ stärken klar die Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzerinnen und Nutzer. Die Eigenverantwortung erhält damit einen hohen Stellenwert.

Zu Frage 6:

KOBS sollten zur kompetenten Ausübung ihrer Tätigkeiten über einen Abschluss als Brandschutzfachfrau, Brandschutzfachmann VKF oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen. Hierfür besteht keine Verpflichtung. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Person direkt bei der Gemeinde angestellt, von dieser beauftragt oder bei einer durch die Gemeinde beauftragten Institution angestellt ist. Die GVZ bietet die entsprechende Ausbildung für KOBS seit vielen Jahren unentgeltlich an. Die Erfahrung der GVZ zeigt, dass die Gemeinden ihre neuen KOBS ausnahmslos von diesem kostenlosen Angebot Gebrauch machen lassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi